POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihres Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der WHO am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, in seinem Artikel 11, ersetzt durch das Gesetze vom 7. Dezember 1998;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, des Artikels 128;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Ereignissen und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, insbesondere Artikel 28;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 22. Oktober 2020 bezüglich des Verbots des Verkaufs von Alkohol in den Tankstellen an Autobahnrastplätzen;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die gesamte belgische Bevölkerung und besonders für die Provinz Lüttich darstellt;

Aufgrund der Beschlüsse der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 23. Oktober 2020;

Aufgrund der Beschlüsse der Wallonischen Regierung und der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel vom 23. Oktober 2020;

Aufgrund der Konzertierungen zwischen den wallonischen Gouverneuren und der Wallonischen Regierung und der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel;

Aufgrund der Konzertierung zwischen dem Ministerpräsidenten der Wallonie und dem Minister des Innern;

Aufgrund des an die Gouverneure gerichtete Ersuchens der Wallonischen Regierung, die mit ihnen abgesprochenen Beschlüsse in ihrer Eigenschaft als Verwaltungspolizeibehörden auf dem Gebiet ihrer jeweiligen Provinz umzusetzen;
Aufgrund des Berichts der RAG (Gruppe Risikobewertung) vom 21. Oktober 2020, der die Provinz Lüttich in den Notstand versetzt, da alle Indikatoren immer noch ansteigende Tendenz aufweisen;

Aufgrund des epidemiologischen Bulletins von Sciensano vom 24. Oktober 2020, das für die Provinz Lüttich Folgendes angibt:

- eine Reproduktionsrate von 1,227
- eine Zunahme der Fallzahlen von +58 % über die letzten 7 Tage
- eine Positivitätsrate von 31,2 %
- eine Inzidenz von 2100 pro 100.000 (in 14 Tagen)

Aufgrund der Zunahme der Viruszirkulation auch bei älteren Menschen (mehr als 2600 neue Fälle bei den über 70-Jährigen innerhalb von 3 Wochen in der Provinz Lüttich);

In der Erwägung, dass diese Raten weit über den Alarmschwellen liegen;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernsten Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In der Erwägung, dass die sanitäre Lage regelmäßig evaluiert wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

In Erwägung der rapiden Verschlechterung der Lage auf nationaler Ebene, aber insbesondere in der Wallonie;

In der Erwägung, dass der Konzertierungsausschuss Beschlüsse gefasst hat, die im Ministeriellen Erlass vom 18. Oktober 2020, abgeändert am 23. Oktober 2020, umgesetzt wurden und in Richtung strengerer Maßnahmen und Regeln gehen;

Aufgrund von Artikel 30 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020, der daran erinnert, dass "sich die Gefahr erneut auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt; dass es im allgemeinen Interesse liegt, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kohärent sind, wodurch ihre Effizienz maximiert wird; dass die lokalen Behörden jedoch die Möglichkeit haben, bei einer Zunahme der Epidemie auf ihrem Gebiet strengere Maßnahmen zu ergreifen";

In der Erwägung, dass die Situation in der Wallonischen Region besonders kritisch ist, was das Ergreifen zusätzlicher, auf ihrem gesamten Gebiet anzuwendenden Maßnahmen erfordert, aufgrund der Zuspitzung der Lage auf ihrem gesamten Gebiet und um negative Auswirkungen zu vermeiden, zu denen Maßnahmen im kleineren Maßstab im Hinblick auf die Verlagerung von Aktivitäten und das Verständnis und die Akzeptanz der Bevölkerung führen könnten;

In der Erwägung, dass es absolut notwendig ist, aufgrund des gesundheitlichen Notstands verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit der schutzbedürftigen Personen zu schützen, die Überlastung der Krankenhäuser, insbesondere der Intensivstationen, und die potenziell lebensbedrohlichen Auswirkungen dieser Überlastung auf die Kontinuität der Behandlung von Nicht-Covid-Patienten zu vermeiden;

In der Erwägung dessen, dass der Ministerielle Erlass vom 18. Oktober 2020 besagt, "dass aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation immer noch eine drastische Beschränkung der sozialen Kontakte erforderlich ist";

In der Erwägung, dass es folglich erforderlich ist, verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, die darauf abzielen, die Möglichkeiten und Risiken von nicht notwendigen Zusammenkünften und Situationen, in denen potenziell Personen auf engen Raum und Personen aller Generationen zusammen sind, zu verringern;

In Erwägung der Konzertierungen zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den Gouverneuren der wallonischen Provinzen;

In Erwägung der Konzertierungen mit der föderalen Ministerin des Innern;

In der Erwägung, dass Geschäfte Orte sind, die potenziell stark frequentiert sind, und an denen Menschen jeden Alters auf engem Raum zusammentreffen;

In der Erwägung, dass die Beschränkung des Zugangs zu Geschäften, die bereits früher angewendet wurde, eine Maßnahme ist, durch die die Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, eingehalten werden können;

In der Erwägung, dass die Ansteckung offensichtlich durch Verhaltensweisen begünstigt wird, bei denen Barrieregesten und -maßnahmen ignoriert werden, wie es bei Zusammenkünften in der Nähe von Orten an denen Alkohol konsumiert wird, beobachtet wurde;

In der Erwägung, dass der Alkoholkonsum auf öffentlicher Straße ebenfalls Zusammenkünfte begünstigt, die die Beachtung der Barrieregesten gefährden;

In Erwägung des Konsens in Bezug auf die Ausweitung der vorübergehenden Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums, die bereit zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens in ganz Belgien gilt;

In der Erwägung, dass die Maßnahmen, die darauf abzielen, das Risiko der Ausbreitung des Coronavirus zu verringern, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewahren und an die lokalen Gegebenheiten angepasst sein müssen;

In Erwägung der von der Wissenschaft zu diesem Zeitpunkt beschriebenen Ansteckungsdauer und der erforderlichen Dauer, bis eine Vorbeugungsmaßnahme Wirkung zeigt; dass eine wöchentliche Bewertung der getroffenen Maßnahmen erfolgen wird;

In Erwägung des Artikels 30 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020, der vorsieht, dass wenn ein Bürgermeister oder Gouverneur von der Gesundheitseinrichtung des betreffenden Gliedstaates von einem lokalen Wiederaufflammen der Epidemie auf seinem Gebiet in Kenntnis gesetzt wird oder dies feststellt, der Bürgermeister oder Gouverneur zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss, die die Situation erforderlich macht;

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Abschnitt 1: Bestimmungen

Artikel 1 – In allen Arten von Geschäften werden Einkäufe entweder alleine getätigt oder (außer bei anders lautendem Beschluss des Betreibers des Ladens) in Begleitung einer Person unter Einhaltung des Abstands von 1,5 m, wenn diese nicht dem gleichen Haushalt angehört.

In Abweichung von Absatz 1 können ein oder zwei Erwachsene Minderjährige, die unter demselben Dach wohnen, oder eine hilfsbedürftige Person begleiten.

Artikel 2 – Die Tankstellen an Autobahnrastplätzen sind geöffnet, aber der Verkauf von Alkohol ist dort verboten, und zwar rund um die Uhr.

Artikel 3 – Lebensmittelgeschäfte, Night Shops, Spielhallen, Wettbüros, Kasinos sowie an Tankstellen angebundene Läden dürfen nach 20 Uhr nicht geöffnet sein.

Abschnitt 2: Ausführung

Artikel 4 – Vorliegender Erlass tritt am 26. Oktober 2020 um 12 Uhr in Kraft und ist bis einschließlich 19. November 2020 wirksam. Er wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 5 – Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Erlass sind aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juni 1934 und 14. Juni 1963 betreffend Übertretungen von Verwaltungsvorschriften strafbar und werden geahndet mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 14 Tagen und einer Geldstrafe von 26 bis 200 € oder nur einer dieser Strafen. Die Höchststrafe kann eventuell verdoppelt werden, wenn die Zuwiderhandelnden in Banden handeln.

Artikel 6 – Vorliegender Erlass wird im Provinzbulletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

   a. die Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
   b. die Korpschefs der lokalen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
   c. die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen, mit dem Auftrag an die Einheiten der föderalen Straßenpolizei (WPR), den von Artikel 2 betroffenen Betreibern vorliegenden Erlass zuzustellen,
   d. die Prokuratorin des Königs in Eupen,
      den Prokurator des Königs in Lüttich.

2. zur Information an:

   a. den Premierminister,
   b. die föderale Ministerin des Innern,
   c. den föderalen Minister der Volksgesundheit,
   d. den Ministerpräsidenten der Wallonischen Region,
   e. die Ministerin für Gesundheit der Wallonischen Region,
   f. den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
   g. das nationale Krisenzentrum,
   h. das regionale Krisenzentrum,
   i. das Provinzkollegium von Lüttich.

Artikel 7 – Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können per Antrag beim Staatsrat, 33 Rue de la Science, 1040 Brüssel oder elektronisch über die Website https://eproadmin.raadvst-consetat.be/ binnen einer Frist von 60 Tagen ab Notifizierung dieses Erlasses gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 einreicht werden.

Abschnitt 3: Schluss- und Aufhebungsbestimmungen

Artikel 8 – Vorliegender Erlass hebt den Erlass vom 22. Oktober 2020 bezüglich des Verbots des Verkaufs von Alkohol in Tankstellen an Autobahnrastplätzen auf und ersetzt diesen.

Lüttich, den 24. Oktober 2020

Catherine Delcourt
Diensttuende Gouverneurin der Provinz Lüttich